

Merkblatt zur An- & Abmeldung

Bitte lesen Sie die folgenden Hinweise aufmerksam durch:

Mit der Anmeldung im automatisierten Verfahren bei der Meldebehörde kommen Sie, der sich aus dem Bundesmeldegesetz ergebenden, allgemeinen Meldepflicht nach, wonach sich innerhalb zwei Wochen anzumelden hat, wer eine Wohnung bezieht (§ 17). Die Meldepflicht besteht auch bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde. Das Melderecht stellt dabei allein auf den tatsächlichen Vorgang des Beziehens einer Wohnung ab, ohne dessen rechtliche Zulässigkeit zu regeln; so wird z.B. nicht geprüft, ob die vorgesehene Nutzung der Wohnung baurechtlich zulässig ist.

Ab dem 01. Juni 2004 **entfällt die Abmeldung beim letzten Wohnort**. Sobald Sie sich bei Ihrem neuen Wohnort anmelden, übermittelt die zuständige Meldebehörde den Einzug der neuen Wohnung und somit die Abmeldung bei der letzten Meldebehörde.

Anmelde- und Abmeldepflicht/Auskunftspflicht

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) hat sich innerhalb von zwei Wochen anzumelden, wer eine Wohnung bezieht. Dies gilt auch beim Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde. Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen abzumelden. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die vorgenannte Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße zu rechnen haben. Die Anmeldung bzw. Abmeldung bei der Meldebehörde befreit Sie nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden Ihren Wohnungswechsel mitzuteilen.

Pflichten

Sie sind bei einer entsprechenden Aufforderung durch die Meldebehörde gesetzlich verpflichtet, zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderliche Auskünfte zu erteilen, zum Nachweis Ihrer Angaben erforderliche Unterlagen vorzulegen und persönlich zu erscheinen.

Rechte

Ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung und Unterrichtung Sie haben gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf kostenfreie schriftliche Auskunft über die Daten und diesbezügliche Hinweise, die zu Ihrer Person gespeichert sind. Ihnen ist auf Wunsch auch Auskunft über Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung zu erteilen. Sind zu Ihrer Person gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, so hat die Meldebehörde diese auf Ihren Antrag zu berichtigen oder zu ergänzen.

Die Meldebehörde hat Sie unverzüglich zu unterrichten, wenn sie einer privaten Person oder privaten Stelle über Sie eine sog. erweiterte Melderegisterauskunft erteilt hat.

Dies gilt jedoch nicht, wenn ein rechtliches Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft gemacht wurde.

Ihr Recht auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im Falle einer Sie betreffenden Auskunftserteilung Ihnen oder einer anderen Person, insbesondere einem Familienangehörigen Lebensgefahr oder andere schwerwiegende Gefahren drohen, können Sie bei Ihrer Meldebehörde kostenfrei die Einrichtung einer Auskunftssperre beantragen

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer Daten:

- an Parteien, Wählergruppen und anderer Träger von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene,
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn Sie als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religions-gesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden,
- auf Grund des § 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 36 Abs. 2 S. 1 BMG)
- an Mandatsträger sowie Presse und Rundfunk Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen
- Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern

Nur mit Einwilligung der Betroffenen darf die Meldebehörde

- einfache Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Werbung und/oder
- einfache Melderegisterauskünfte zum Zwecke des Adresshandels erteilen

Von Ihrem Widerspruchsrecht und der Möglichkeit zur Erteilung einer Einwilligung können Sie durch Erklärung auf dem beigefügten Beiblatt zur Anmeldung oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde.

Zulässigkeit von Datenübermittlungen an öffentliche Stellen

Ihre Meldedaten dürfen von der Meldebehörde übermittelt werden an die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zur Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister und an sonstige Behörden und öffentliche Stellen zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung.

Regelmäßig erfolgt eine Übermittlung von Meldedaten an öffentliche Stellen insbesondere:

- zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht
- für die Ehrung von Altersjubilaren und von Ehepaaren bei Ehejubilaren und von Ehepaaren bei Ehejubilären,
- für Zwecke der Gesundheitsaufsicht,
- für Aufgaben der Besteuerung,
- für Aufgaben nach dem Ausländerrecht,
- für polizeiliche Aufgaben,
- für Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
- für Aufgaben nach dem Straßenverkehrsrecht,
- für die Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen,
- für Aufgaben der Versorgungsverwaltung,
- für die Feststellung der Rundfunkgebührenpflicht (vormals GEZ),
- zur Übersendung von Informationsmaterial an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr,
- für Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit,
- für Aufgaben der Rentenversicherungsträger,
- für Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

Hinweise für Wohnungsgeber

Nach § 19 Bundesmeldegesetz hat der Wohnungsgeber eine Mitwirkungspflicht bei An-, Um- bzw. Abmeldung von Meldepflichtigen. Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob ein wirksames Rechtsverhältnis (z. B. Mietvertrag) zugrunde liegt. Wohnungsgeber ist zum Beispiel der Eigentümer einer Wohnung, der diese vermietet oder die vom Eigentümer mit der Vermietung der Wohnung beauftragte Person oder Stelle (Wohnungsbaugesellschaften, Hausverwaltungen etc.). Bei Personen, die zur Untermiete wohnen ist der Hauptmieter Wohnungsgeber. Die Mitwirkungspflicht der Wohnungsgeber erstreckt sich auf die Ausstellung einer Wohnungsgeberbestätigung bei Ein- oder Auszug in seine Wohnung. Diese ist dem Meldepflichtigen für die An- oder Abmeldung bei der Meldebehörde mitzugeben. Eine vorherige Übersendung an die Meldebehörde bei Ein- oder Auszug ist nicht erforderlich.

Eine Auszugsbestätigung ist nur dann erforderlich, wenn keine neue Wohnung im Inland bezogen wird.

Nähere Auskunft zu den vorstehenden Hinweisen erteilt Ihnen auf Wunsch die Meldebehörde.

Stadt Lippstadt

Fachdienst Einwohner- und Ausländerwesen
Geiststraße 47
59555 Lippstadt
Telefon: 02941 / 980-640